

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 8.

Sonnabend, 11. Januar 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmitz in Riesa.

Bekanntmachung,

Betr. den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, den Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Weisbescheins.

Die Erteilung des Weisbescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Befehlsgewalt, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

4. Den mit Weisbeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Weisbescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmeseins.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Weisbeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, oder nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Weisbescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unter-offiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilvorzugs-schein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reservierverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtige, welche sich erst im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden (auf das Los verzichten), erwirbt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.

Nach einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern war bei dem Landes-kulturrate aus Interessententeilen Klage darüber geführt worden, daß durch massenhaftes Auftreten von Sperlingen erheblicher Schaden an Feld- und Gartenerträgen, sowie an Obstbäumen verursacht werde.

Das königliche Ministerium hat deshalb, nachdem die Schädigungen, welche die Sperlinge durch Vernichtung von Knospen, Blüten, Körnern und Früchten, sowie durch Ausziehen junger Pflanzen, nicht minder auch durch die Vertreibung wirklich nützlicher

Vögel in Gärten und auf Feldern anrichten, nach den angeführten Erörterungen in der Tat als sehr erhebliche befunden worden sind, darauf hingewiesen, daß die Verordnung zu dem Gesetze vom 22. Mai 1876, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr., vom 5. April 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81 ff.) in einer vorläufig für ausreichend zu erachtenden Weise die Möglichkeit bietet, den Sperling zu bekämpfen und sich der Verheerungen, die derselbe anrichtet, zu erwehren.

Als eine günstige Zeit zur Bekämpfung der Sperlinge ist übrigens die Jetztzeit, in welcher das sonst den Sperlingen Schutz bietende Laub an den Bäumen bez. ein Teil der Bewäcche fehlen, auch der Verkehr in den Gärten u. c. kein so reger ist als zu den übrigen Jahreszeiten, anzusehen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es nach der obengenannten Verordnung gestattet ist, daß

- die Besitzer von Haus- und Gartengrundstücken die in ihren Häusern, Gärten und Gärten vorkommenden Sperlinge fangen und — dies jedoch unter Ausschluß der Verwendung von Schießgewehren — töten, auch die Nester derselben zerstören und die Eier der Jungen aus denselben ausnehmen,
- Jagdberechtigte und solche Personen, welchen von der königlichen Amtshauptmannschaft besondere Erlaubnis hierzu erteilt wird, die Sperlinge, die in Obstbaumplantagen, Gärten und bestellten Feldern Schaden anrichten, zu jeder Zeit abzufangen.

2741 a E. Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 3. Januar 1908.

Einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern zufolge wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 3, Absatz 2 des Reichsgesetzes, die Bekämpfung der Rebhau betreffend, vom 6. Juli 1904 — Reichsgesetzblatt Seite 261 ff. — die Vererbung, Einföhrung oder Ausführung bewurzelter Rebden oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirks verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot nach § 10 des obengenannten Reichsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet werden.

2841 a E. Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 2. Januar 1908.

Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Zu Ostern 1908 werden alle die Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet; außerdem ist die Aufnahme von Kindern zulässig, die bis mit dem 30. Juni 1908 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung der Kinder, die in eine der hiesigen Bürgerschulen aufzunehmen sind, hat durch die Eltern oder Pfleger bei den Unterzeichneten zu erfolgen, und zwar sind

die Knaben für die einfache und die mittlere Bürgerschule: Donnerstag, den 23. Januar, von 8—12 Uhr und von 2—4 Uhr, im Schulhause an der Goethestraße,

die Mädchen für die mittlere Bürgerschule: Donnerstag, den 23. Januar, von 2—4 Uhr,

die Mädchen für die einfache Bürgerschule: Freitag, den 24. Januar, von 10—12 Uhr und von 2—4 Uhr.

Die Knaben und Mädchen für die höhere Bürgerschule: Sonnabend, den 25. Januar, von 10—12 Uhr im Schulhause am Albertplatz anzumelden.

Beizubringen ist für alle Kinder der Impfschein. Für Kinder, die nicht in Riesa geboren sind, ist außerdem die Landesamtliche Geburtsurkunde und die Taufbescheinigung vorzulegen.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in eine öffentliche Schule nicht aufgenommen werden können, und solche, deren Aufnahme wegen Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder geistiger Unreife aufgeschoben werden soll, sind unter Vorbringung eines ärztlichen Zeugnisses zu melden.

Riesa, den 11. Januar 1908.

Die Direktoren der Bürgerschulen.

Dr. Schöne, Diegel.

Anmeldungen auswärtiger Schüler, die Ostern 1908 nach erstem dritten Schuljahr zum Zwecke der Vorbereitung auf den Besuch des Realgymnasiums oder der Realschule in die Vorbereitungs-klassen eintreten sollen können unter Vorbringung des letzten Schulzeugnisses bei Unterzeichnetem an allen Schultagen von 8—12 Uhr im Schulhause an der Goethestraße angebracht werden.

Roggen und Hafer kauft bis auf weiteres Rgl. Proviantamt Riesa.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Das gute Riebeck-Bier.